

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halo Saibold, Gila Altmann (Aurich),  
Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 13/5894 —

**Umsatzbesteuerung im internationalen Omnibusverkehr**

Der Omnibusverkehr ist ein unverzichtbarer Baustein in dem anzustrebenden Verbund umweltverträglicher touristischer Verkehrsmittel. Insbesondere als Alternative zum motorisierten Individualverkehr sollte die Rolle des Busverkehrs gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund darf eine steuerliche Schlechterstellung des Busverkehrs gegenüber dem besonders umweltschädlichen Flugverkehr nicht länger hingenommen werden. Sowohl bei der Besteuerung des Kraftstoffs als auch bei der Umsatzsteuer wird der innereuropäische Flugverkehr durch die Steuerbefreiung einseitig gegenüber Bus und Bahn bevorzugt. Dies verzerrt den Wettbewerb und ist der ausschlaggebende Faktor für den klimagefährdenden Zuwachs des Flugverkehrs. Die steuerliche Gleichbehandlung muß allerdings gewährleisten, daß die Verkehrsträger wie andere Güter auch entsprechend ihres Umsatzes und ihrer Ressourcen- bzw. Umweltbeanspruchung besteuert werden. Eine Befreiung des Omnibusverkehrs von der Umsatzbesteuerung wäre daher der falsche Weg.

Da die Busunternehmen überwiegend klein- und mittelständisch strukturiert sind, ist bei der Verfahrensgestaltung der Umsatzbesteuerung ein besonderes Augenmerk auf einfache Verwaltungsabläufe zu richten. Berichte, wonach sich Busunternehmen über ein zu kompliziertes Verfahren der Umsatzsteuererklärung im grenzüberschreitenden Verkehr beschweren, müssen deshalb beunruhigen. Die derzeitige Steuerpraxis ist vor allem deshalb kompliziert, weil die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) unterschiedliche Steuersätze und -verfahren anwenden. Bei der Harmonisierung der Besteuerung ist die EU gefordert, doch die 1991 von der EG-Kommission angekündigte Richtlinie zur Besteuerung der Beförderung von Personen wurde immer noch nicht verabschiedet.

1. Sieht die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung beim grenzüberschreitenden Verkehr von Bus und Flugzeug?  
Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den innereuropäischen Flugverkehr ebenfalls der Umsatzsteuer zu unterziehen?
2. Wie ist die von der EU-Kommission angekündigte Richtlinie zur Vereinheitlichung der Besteuerung des internationalen Omnibus-

- verkehrs aus der Sicht der Bundesregierung auszugestalten, damit diese
- a) nicht zu einer Ungleichbehandlung der am internationalen Onibusverkehr beteiligten Staaten führt,
  - b) den internationalen Verkehr nicht gegenüber dem inländischen Verkehr steuerlich bevorzugt,
  - c) zu einer Vereinfachung bei der Steuererhebung führt, um die Kosten der Finanzverwaltung zu senken und um kleine und mittelständische Omnibusunternehmen nicht durch ein kompliziertes Verfahren der Steuererklärung zu belasten?
4. Welche Bedingungen muß die Richtlinie aus der Sicht der Bundesregierung erfüllen, damit ihr zugestimmt werden kann?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden wegen des engen Sachzusammenhangs zusammengefaßt beantwortet:

Die Bundesregierung hält eine gleichmäßige und einheitliche Besteuerung der Leistungen sämtlicher Verkehrsträger unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gleichbehandlung für gerechtfertigt. Allerdings begegnet die Besteuerung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Darüber hinaus beruht die Befreiung des grenzüberschreitenden Verkehrs auf einem System der faktischen Gegenseitigkeit, so daß eine Besteuerung dieser Leistungen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von inländischen Unternehmen bergen kann.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Mehrwertsteuerregeln für die Personenbeförderung zu harmonisieren. Sie hält das Kriterium des Ausgangsortes für einen praktikablen Ansatz für die umsatzsteuerliche Behandlung von Personenbeförderungsleistungen. Entsprechend der Aufforderung des Deutschen Bundestages setzt sich die Bundesregierung für eine praktikable und wettbewerbsneutrale, für alle Verkehrsträger gleiche Umsatzbesteuerung der Personenbeförderungsleistungen ein. Insoweit hält sie insbesondere die vorgesehene Nichtbesteuerung für Personenbeförderungsleistungen, die in einem Drittland beginnen oder enden sowie den Eingriff in das Besteuerungsrecht von Drittländern für problematisch.

Hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß bereits das derzeit angewandte Besteuerungsverfahren für Personenbeförderungsleistungen (allgemeines Besteuerungsverfahren, Beförderungseinzelbesteuerung) sowohl für die Verwaltung als auch für die Unternehmen einfach zu handhaben ist und keine besonderen Kosten verursacht.

3. Aus welchen Gründen – insbesondere auf der Seite der anderen EU-Mitgliedstaaten – wurde diese Richtlinie bisher noch nicht verabschiedet?

Über den Richtlinienentwurf ist letztmalig im zweiten Halbjahr 1994 unter deutscher Ratspräsidentschaft verhandelt worden. Dabei zeigten sich erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen

den einzelnen Mitgliedstaaten, die sowohl Grundsatzfragen als auch technische Detailfragen des Vorschlags betreffen.

5. Sieht der gegenwärtige Entwurf der EU-Richtlinie vor, daß auf den gesamten Umsatz einer grenzüberschreitenden Busreise der Steuersatz des Herkunftslandes erhoben wird?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß dieses Verfahren zu einer Ungleichbehandlung von Busunternehmen aus verschiedenen Ländern führen würde?

Der derzeitig vorliegende Richtlinienentwurf sieht vor, daß Personenbeförderungen im Straßen- oder Binnenwasserverkehr, die im Drittland beginnen oder enden, nicht mehr der Besteuerung im Inland unterliegen. Bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungsleistungen gilt für die gesamte Beförderungsleistung der Steuersatz des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung beginnt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß dieses Verfahren zu keinen Ungleichbehandlungen von Busunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten führt, weil durch die Maßgeblichkeit des Ausgangsortes für gleiche Beförderungsstrecken – unabhängig vom Sitz der Beförderungsunternehmer – der gleiche Steuersatz gilt.

6. Welche Position vertritt die Bundesregierung in der Frage, ob die Aufteilung des Umsatzes auf die Reiseländer sinnvollerweise nach dem Verhältnis der in dem jeweiligen Land zurückgelegten Personenkilometer oder nach dem Verhältnis der Aufenthaltsdauer erfolgen sollte?

Nach der geltenden nationalen Rechtslage ist für die Ermittlung des Entgelts, das auf die im Inland erbrachte Beförderungsleistung entfällt, eine Aufteilung nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke in inländische und ausländische Anteile geboten. Diese Rechtsauffassung ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Europäische Kommission teilt die Auffassung der Bundesregierung.

7. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um auf Beschwerden ausländischer Omnibusunternehmen zu reagieren, denen zufolge das deutsche Verfahren der Steuererhebung zu kompliziert sei und unzureichend darüber informiert werde?

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits im März 1995 ein umfassendes Merkblatt herausgegeben, das die betroffenen Unternehmer über die Besteuerung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung informiert. Das Merkblatt ist u. a. bei den Finanzämtern und Grenzzollstellen erhältlich. Es ist ferner dem Internationalen Dachverband für Straßentransportunternehmen zur Unterrichtung seiner Mitglieder zugesandt worden.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333